

Checklisten im Todesfall

1. Eintritt des Sterbefalls (Sofortmaßnahmen)

Ausstellung einer Todesbescheinigung und Leichschauschein (niedergelassener Arzt / Krankenhaus)	
Todesfall beim Standesamt melden, in dessen Bezirk die Person verstarb und dort Sterbeurkunde beantragen.	
Notwendige Unterlagen für die Ausstellung der Sterbeurkunde: <ul style="list-style-type: none"> • Totenschein • Heiratsurkunde oder Familienstammbuch • Personalausweis des Verstorbenen • Gegebenenfalls Sterbeurkunde oder Todeserklärung für den bereits vorverstorbenen Ehegatten • Bei Geschiedenen: Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk 	

2. Todesfalls im Ausland / Seeschiff unter deutscher Flagge / Verschollen

Anzeige des Todesfalls eines deutschen Staatsbürgers beim Standesamt I in Berlin innerhalb von 6 Monaten Rückerstraße 9, 1019 Berlin; Tel. + 49(0)30 90 207-0; Fax + 49(0)30 90 207-245; E-Mail: info@stand1.verwalt-berlin.de	
Notwendige Unterlagen für die Ausstellung der Sterbeurkunde: <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Familienstammbuch • Meldebescheinigung mit Angabe der deutschen Staatsbürgerschaft • Todesnachweis beispielsweise durch ausländische (übersetzte) Urkunden oder gegebenenfalls durch eidesstattliche Versicherung • Gegebenenfalls Sterbeurkunde oder Todeserklärung für den bereits vorverstorbenen Ehegatten Bei Geschiedenen: Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk	
Todesfall auf einem Seeschiff (oder beim Landgang) unter deutscher Flagge: Anzeige des Todes gegenüber dem Schiffsführer (Kapitän); Schiffsführer erstellt Niederschrift, die vom Anzeigenden zu unterschreiben ist. Schiffsführer reich die Niederschrift an das Seemannsamt, welches die Niederschrift n das Standesamt I in Berlin weiterleitet.	
Verschollene für Tod geglaubte Menschen werden durch gerichtliche Entscheidung für Tod erklärt. Zuständig ist das Amtsgericht indessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. Voraussetzung: vor 10 Jahren letztes Lebenszeichen; 5 Jahre bei Verschollen über 80 Jahren; bei bekannten Lebensgefahren 1 Jahr.	
Hat der Verschollene keine Bevollmächtigen eingesetzt, sollte ein Abwesenheitspfleger bestellt werden, der sich um die dann um die Vermögensangelegenheiten des Verschollenen kümmert. Zuständig ist das Amtsgericht indessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte.	

Hinweise vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. W. Buerstedde

Weitere Muster und Checklisten finden Sie www.vorsorgeordnung.de

Dr. Buerstedde hilft gerne bei der Klärung, Abwicklung des Nachlasses.

Er berät Online, im persönlichen Gespräch und über seine Hotline 0900 10 40 80 1 für 3 Euro die Minute aus dem deutschen Festnetz.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

Dr. Wolfgang Buerstedde

Rathausstr. 16

53332 Bornheim

Tel. 02222-931180

Fax. 02222-931182

kanzlei@gutjur.de